

Art. 111 Prüfung durch den Obersten Rechnungshof

(1) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ²Die Art. 89 bis 99, 102 und 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium und dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht. ²Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.